

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung des Marktes Regenstauf vom 11. Februar 2004**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung.

#### **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung des Marktes Regenstauf vom 11. Februar 2004, geändert durch Satzung vom 11. Mai 2005 und 2. Satzung vom 09. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

1. in § 15 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

Werden Gewerbetreibende von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes selbstständig gewerbsmäßig tätig, ist § 15 Abs. 1 und 3 dieser Satzung insoweit nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit aus dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus zur Umgehung der in Absatz 1 und 3 genannten Vorschrift erbracht wird. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn ein Gewerbetreibender, um sich den in Abs. 1 und 3 genannten Vorschriften zu entziehen, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus ganz oder vorwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig wird. Das Anzeigeverfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71 a Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) abgewickelt werden.

#### **§ 2**

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, die durch § 1 geänderte Satzung neu bekannt zu machen.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Regenstauf, 12.02.2014

Markt Regenstauf  
Böhringer, 1. Bürgermeister